Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 12

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fürsorgeleistungen bei Auslandaufenthalt

Ein Urteil des bernischen Verwaltungsgerichtes – mit Mängeln

Eine unterstützte Person, die sich vorübergehend im Ausland aufhält, ohne ihren Wohnsitz aufzugeben, hat nach einem Urteil des bernischen Verwaltungsgerichtes Anspruch auf Fortzahlung der Unterstützungsbeiträge. Das Urteil wird von Michael Hohn, Mitglied der SKOS-Geschäftsleitung, kritisch kommentiert.

Das bernische Verwaltungsgericht hatte über den Unterstützungsanspruch einer Schweizerin zu entscheiden, welche die Schweiz für 4½ Monate verlassen hatte, um ihren Freund nach Marokko zu begleiten. Der monatliche Unterstützungsbeitrag war vorgängig auf 1465 Franken festgelegt worden; inklusive Fr. 500.– Mietzins an die Mutter, bei welcher die Beschwerdeführerin eine 1½-Zimmer-Wohnung bewohnte. Diesen Betrag hatte die Gemeinde während der Dauer der Abwesenheit noch zweimal ausbezahlt. Nach der Rückkehr verrechnete sie den Unterstützungsanspruch für die ersten zwei Monate mit diesen ihrer Ansicht nach zu Unrecht bezahlten Beträgen. Auf ihre Beschwerde hin sprach der Regierungsstatthalter der Beschwerdeführerin einen Monatsbetrag unter dem Titel Ferien zu. Diesen Entscheid focht die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht an. Das Verwaltungsgericht stellte folgende Erwägungen an:

Die Beschwerdeführerin habe kein zusätzliches Feriengeld beantragt, sondern lediglich die Weiterausrichtung der normalen Unterstützung während ihrer Landesabwesenheit. Deshalb sei Ziffer 4.5 der SKOS-Richtlinien; welche unter dem Titel «zusätzliche Leistungen» stehe, nicht anwendbar. Auf die normale Unterstützung habe sie so lange Anspruch, als ihr Wohnsitz in der Gemeinde andauere. Durch den Auslandaufenthalt sei der Wohnsitz nicht aufgehoben worden, weshalb der Anspruch grundsätzlich fortbestehe. Zu prüfen bleibe, ob die Gemeinde die Leistungen in der Höhe herabsetzen oder einstellen dürfe, weil die Beschwerdeführerin durch ihre Abwesenheit fürsorgerische Massnahmen vereitelt habe oder weil sie die Unterstützungsleistungen nicht mehr im selben Ausmass benötigte. Ersteres wäre zu verneinen. Letzteres wurde vom Verwaltungsgericht bejaht. Die Gemeinde wurde schliesslich dazu verurteilt, die verlangten zwei Monatsbetreffnisse nachzuzahlen. Die Gemeinde musste so im Ergebnis nur drei Monatsbetreffnisse zahlen für die Zeit von fünf Monaten. Nach der Meinung des Verwaltungsgerichts wurde dadurch den geringeren Lebenshaltungskosten in Marokko angemessen Rechnung getragen.

Kommentar: Das Gericht bejaht den Anspruch auf Ausrichtung von Fürsorgeleistungen während eines Auslandaufenthaltes mit dem Argument, die Beschwerdeführerin habe den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde während des Auslandaufenthaltes beibehalten.

Dieses Argument greift zu kurz, denn Art. 73 Abs. 1 bernisches Fürsorgegesetz nennt neben dem Wohnsitz als weitere Zuständigkeitsvoraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfe ausdrücklich den Aufenthalt der bedürftigen Person. Bei einem Auslandaufenthalt von mehr

als fünf Monaten kann von «sich im Kanton Bern aufhalten» nicht die Rede sein.

Daneben ist das Urteil auch aus Sicht der Sozialhilfepraxis wenig hilfreich und führt zu problematischen Konsequenzen. So lässt es ausser Acht, dass es einer Sozialhilfebehörde bei einem Auslandaufenthalt nicht mehr möglich ist, die konkreten Verhältnisse im Sinne des Individualisierungsgrundsatzes (Art. 88 Abs. 1 bernisches Fürsorgegesetz) abzuklären und die nötigen Massnahmen zur Minderung oder Aufhebung der Bedürftigkeit (z.B. Auflagen zur Eingliederung in den Erwerbsprozess) einzuleiten und zu kontrollieren. Die Konsequenz des Urteils, dass die Fürsorgebehörde die materielle Existenzsicherung sicherzustellen hat, ohne auf die jeweilige Situation verändernd Einfluss nehmen zu können oder zu wissen, ob die Bedürftigkeit überhaupt noch (allenfalls in welchem Umfange) besteht (Art. 57, Abs. 2 FüG), kann nicht befriedigen.

Dr. Michael Hohn, Bern
Präsident SKOS-Kommission
Richtlinien und Praxishilfen und
Mitglied der Geschäftsleitung

Erläuterungen zum Richtigstellungsbegehren im ZUG

Von Peter Stadler, Präsident der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen

Die Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS hat sich schon verschiedentlich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein allgemeines Begehren um Richtigstellung zulässig ist. Art. 28 Abs. 1 und 3 ZUG hält dazu nur fest, dass ein beteiligter Kanton eine Richtigstellung verlangen kann, wenn ein Unterstützungsfall offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist und ein derartiger Anspruch lediglich für solche Leistungen besteht, die in den letzten fünf Jahren vor dem Begehren ausgerichtet worden sind.

Das Grundsatzpapier der Kommission ZUG/Rechtsfragen

Um die sich in der Praxis ergebenden Probleme besser in den Griff zu bekommen, hat die Kommission gestützt auf die Botschaft zum ZUG und den Kommentar Thomet ein Grundsatzpapier erarbeitet und dabei verschiedene Voraussetzungen eines Richtigstellungsbegehrens formuliert. Nicht näher eingegangen wird auf den in Art. 28 Abs. 2 ZUG geregelten Sonderfall einer sich auf das Abschiebungsverbot stützenden Richtigstellung, da es sich um weniger häufige Tatbestände handelt und weil die dort auftauchenden Schwierigkeiten normalerweise beim Vorliegen bzw. Nachweis einer Abschiebung und nicht im Verfahren zur Richtigstellung liegen.

Ein (allgemeines) Richtigstellungsbegehren gemäss Art. 28 Abs. 1 und 3 ZUG

- setzt 1. voraus, dass die bisherige Regelung oder Beurteilung des Unterstützungsfalls *offensichtlich unrichtig* gewesen ist (worunter Praxisänderungen nicht fallen), was der Kanton, welcher an der Richtigstellung interessiert ist, nachzuweisen hat;

- bedingt 2., dass *erhebliche neue Tatsachen* geltend gemacht bzw. bewiesen werden, da es den Charakter einer Revision hat (vgl. Kommentar Thomet, N. 272);
- ist 3. nur bei einem vormaligen *Irrtum* des eine Richtigstellung verlangenden Kantons (bzw. der zuständigen Gemeinde) zulässig (und im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht bzw. zumindest nicht rückwirkend auch dann, wenn der betreffende Kanton oder die zuständige Gemeinde die bisherige Regelung im Wissen um ihre Unrichtigkeit gleichwohl akzeptiert hat) (vgl. Botschaft zum ZUG vom 17. November 1976, Ziffer 254);
- sollte 4. normalerweise nur dann erhoben werden können, wenn der Fall zwischen den jeweiligen Kantonen schon bisher (ausdrücklich oder stillschweigend) *geregelt* bzw. den Beteiligten zumindest bereits *bekannt* gewesen ist (vgl. Botschaft zum ZUG vom 17. November 1976, Ziffer 254);
- wäre 5. *rechtzeitig* anzumelden, jedenfalls innert 90 Tagen nach Entdekkung des Umstands, dass die bisherige Regelung des Falls auf einem unrichtigen Sachverhalt beruhte, ansonsten insbesondere eine rückwirkende Geltendmachung Treu und Glauben widersprechen könnte;
- sollte 6. nicht dazu dienen, die gesetzlich vorgeschriebenen *Verwirkungsfristen* zur Erstellung von Unterstützungsanzeigen oder zur Erhebung von Einsprachen zu unterlaufen und daher nur bei unverschuldetem bzw. auch nicht auf grober Nachlässigkeit beruhendem Versäumnis erfolgen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Einsprachefristen ohnehin zu knapp bemessen sind;
- bedeutet 7. nicht, dass der angesprochene Kanton rückwirkend auch solche Auslagen übernehmen muss, welche durch *klare Fehler* des einen Richtigstellungsanspruch erhebenden Kantons entstanden sind (vgl. Art. 2 ZUG).

(Auszug aus Ziffer 254 der Botschaft zum ZUG vom 17. November 1976: Jeder der an einem Unterstützungsfall beteiligten Kantone soll die Richtigstellung verlangen können, sobald er entdeckt, dass die bisherige Regelung des Falls, auf die sich die Kantone ausdrücklich oder stillschweigend geeinigt hatten, auf einem Sachverhalt beruhte, den sie irrtümlich als richtig betrachteten.)

Stellungnahme zu Einzelfragen

Aus diesem Papier lassen sich nun vor allem Antworten auf die folgenden, in der Praxis recht häufigen Fragen herleiten:

1. Was darf im Rahmen einer Richtigstellung überhaupt geltend gemacht werden?

Es ist nicht zulässig, mittels Richtigstellung eine Änderung der Art oder des Umfangs von Fürsorgeleistungen zu verlangen. Vielmehr muss es dabei um einen für die Zuständigkeit oder Kostenersatzpflicht als solche wesentlichen Umstand gehen. Dies kann dann der Fall sein, wenn im betreffenden Kanton offensichtlich gar kein Unterstützungswohnsitz vorliegt oder falls der jeweilige Kanton eindeutig nicht Heimatkanton ist. Beweispflichtig ist immer jener Kan-

ton, welcher einen solchen Umstand behauptet und daraus Rechte (mangelnde Zuständigkeit bzw. Kostenersatzpflicht) herleitet. Ist die bisherige Regelung der Zuständigkeit oder Kostenersatzpflicht zwar diskutabel, aber noch vertretbar, sollte es zu keiner Richtigstellung kommen. Gleiches gilt auch dann, wenn ein Fall lediglich aufgrund einer neuen Praxis anders zu beurteilen wäre (vgl. Punkte 1 und 2).

2. *Wie verhält es sich, wenn ein Gemeinwesen Leistungen freiwillig finanziert hat oder falls diese seinem Sozialhilferecht oder dem ZUG widersprochen haben?*

Haben Kantone oder Gemeinden Unterstützungen, wofür sie gar nicht zuständig gewesen wären oder welche sie hätten weiterverrechnen können, übernommen, so darf dafür nur dann eine Richtigstellung verlangt werden, wenn dies irrtümlich erfolgt ist. Sind solche Leistungen also in voller Kenntnis der Rechtslage und mithin freiwillig bezahlt oder nicht weiterverrechnet worden, so müssen sie vom eigentlich zuständigen bzw. ersatzpflichtigen Kanton nicht zurückerstattet werden. Dies gilt auch für Unterstützungen, welche zwar irrtümlich gewährt bzw. versehentlich nicht geltend gemacht worden sind, die aber dem Sozialhilferecht des betreffenden Kantons oder dem ZUG klarerweise nicht entsprochen haben (vgl. Punkte 3 und 7).

3. *Darf statt einer fristgemässen Unterstützungsanzeige oder als Ersatz für eine rechtzeitige Einsprache ein Richtigstellungsbegehren erhoben werden?*

Ein Richtigstellungsbegehren könnte eine (infolge Verspätung nicht mehr mögliche) Unterstützungsanzeige höchstens dann ersetzen, wenn der jeweilige Fall zwischen den Beteiligten schon bisher geregelt bzw. ihnen zumindest bekannt gewesen wäre. Dies dürfte normalerweise kaum gegeben sein. Ebensowenig muss statt einer (schon fristgerecht möglich gewesenen) Einsprache ein Richtigstellungsbegehren akzeptiert werden, zumindest dann nicht, wenn das Nichteinhalten der Einsprachefrist unentschuldbar ist. Allgemein gilt aber, dass ein Richtigstellungsbegehren innert 90 Tagen ab Kenntnis des Richtigstellungsgrundes erhoben werden muss. Sonst käme normalerweise keine rückwirkende Neuregelung der Kostenersatzpflicht mehr in Frage (vgl. Punkte 4 bis 6).

Schlussbemerkungen

Dass sich die Praxis nicht immer an diese Voraussetzungen hält, ist der Kommission klar. So kommt es häufig vor, dass eine Richtigstellung nur deshalb verlangt wird, weil die Einsprachefrist verpasst worden ist. Ebenso verbreitet ist es, im Rahmen einer Richtigstellung Einwände gegen die Art oder den Umfang der Unterstützung zu erheben. Umso wichtiger erscheint, sich zu vergegenwärtigen, dass es sich bei der Richtigstellung um einen ausserordentlichen, nur unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Rechtsbehelf handelt und dass auf bereits rechtskräftig geregelte Unterstützungsverhältnisse auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der finanziellen Berechenbarkeit nicht ohne Not zurückgekommen werden sollte. Dazu hofft die Kommission, mit ihrem Papier einen Beitrag geleistet zu haben.

Peter Stadler, Dr. iur.